

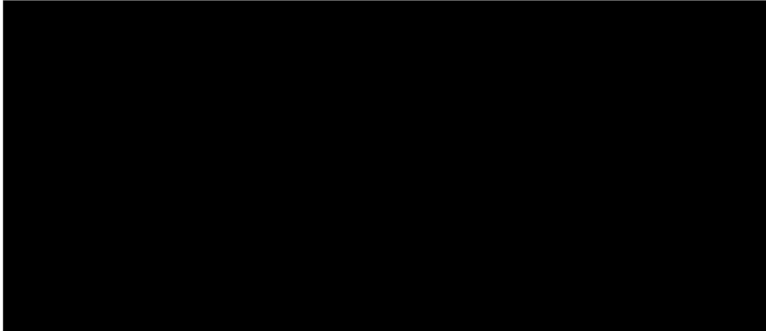


Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
BETRIEBSLEITUNG

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Rotebühlplatz 30 · 70173 Stuttgart

Stuttgart 26. Februar 2024
Geschäftszeichen VBBL-3321-240/33/2
(Bitte bei Antwort angeben)



Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 26.01.2024

Sehr 

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht gemäß § 7 Absatz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Es wird keine Gebühr gemäß § 10 LIFG i.V.m. § 2 der Verordnung des Finanzministeriums über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz im Geschäftsbereich des Finanzministeriums erhoben.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://www.vermoegeundbau-bw.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rotebühlplatz 30 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 6673-3500 · Telefax 0711 6673-3700
E-Mail: poststelle.vb-bw@vbv.bwl.de · Internet: www.vermoegeundbau-bw.de · www.service-bw.de

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 26. Januar 2024 haben Sie unter Berufung auf das Landesinformativfreiheitsgesetz Zugang zu „sämtlichen Evaluierungs- und Planungsdokumente zum Einsatz von EPC-QR-Codes in Ihrem Rechnungswesen“ beantragt.

II.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Ihr Informationsbegehren ist ausschließlich nach dem LIFG zu würdigen.

Bei den erbetenen Informationen handelt es sich weder um Umweltinformationen gem. § 23 Abs. 3 UVwG, noch um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen (§ 1 VIG - Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel und Futtermittelgesetzbooks oder Verbraucherprodukte). Ihnen steht mangels Beteiligtenstellung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens auch kein Akteneinsichtsrecht zu.

Nach der Begriffsbestimmung in § 3 Ziffer 3 LIFG sind amtliche Informationen jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Die beantragten Auskünfte sind keine beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg vorhandene amtliche Information im Sinne des § 3 Ziffer 3 LIFG.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz bezweckt die Zugänglichmachung von bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dementsprechend begründet es keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit (Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17. November 2015, Drucksache 15/7720, B. Einzelbegründung, Zu § 3 - Begriffsbestimmungen, Zu Nummer 3).

Evaluierungs- und Planungsdokumente zum Einsatz von EPC-QR-Codes im Rechnungswesen von Vermögen und Bau Baden-Württemberg liegen uns nicht als solche oder in geordneter Form vor. Soweit nicht auszuschließen ist, dass solche Informationen in Zusammenhang mit anderweitigen Dokumenten vorhanden sein könnten, stellt die Sichtung aller Unterlagen auf diese Informationen hin einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar. Erweiterte Erkenntnisse für den Antragsteller sind nicht zu erwarten. Daher wird der Antrag auch gemäß § 9 Abs. 3 Satz. 3 LIFG abgelehnt.

Aus diesen Gründen ist ein Anspruch auf Informationszugang insgesamt nicht gegeben.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart - zu erheben.

gez.

In Vertretung

